

Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250 (COD)**

**10154/18
ADD 1**

**JAI 656
FRONT 176
ENFOPOL 325
CADREFIN 115
IA 212
CT 114
CODEC 1083**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juni 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 472 FV2
Betr.:	ANHÄNGE zur Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 472 FV2.

Anl.: COM(2018) 472 FV2

Brüssel, den 13.6.2018
COM(2018) 472 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

**zur Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit**

{SWD(2018) 347 final} - {SWD(2018) 348 final} - {SEC(2018) 315 final}

ANHANG I

Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme

Die in Artikel 10 genannte Mittelausstattung wird den Programmen der Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

- (1) Zu Beginn des Programmplanungszeitraums wird jedem Mitgliedstaat ein einmaliger Pauschalbetrag von 5 000 000 EUR zugewiesen, um für jedes Programm eine kritische Masse zu gewährleisten und den Bedarf zu decken, der nicht direkt den nachstehenden Kriterien zuzuordnen ist.
- (2) Die restlichen Mittel werden den Mitgliedstaaten nach folgenden Kriterien zugewiesen:
 - a) 45 % im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt (Kaufkraftstandard je Einwohner),
 - b) 40 % im Verhältnis zur Größe ihrer Bevölkerung,
 - c) 15 % im Verhältnis zur Größe ihres Hoheitsgebiets.

Die ursprüngliche Mittelzuweisung erfolgt auf der Grundlage der von der Kommission (Eurostat) erstellten aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre. Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die von der Kommission (Eurostat) erstellten aktuellsten jährlichen statistischen Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 verfügbar sind.

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften für den Informationsaustausch im Bereich der Sicherheit (beispielsweise via Prüm, EU PNR und SIS II) unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen;
- b) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter IT-Systeme und Kommunikationsnetze der Union (einschließlich ihrer Interoperabilität) sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel;
- c) Sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Informationsaustauschinstrumente, -systeme und -datenbanken der Union verstärkt genutzt werden und hochwertige Daten eingepflegt werden;
- d) Unterstützung einschlägiger nationaler Maßnahmen, sofern diese für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele relevant sind.

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen die Mitgliedstaaten – gegebenenfalls auch mit anderen relevanten Akteuren – zusammenarbeiten, um insbesondere gemeinsame Ermittlungsgruppen, gemeinsame Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie andere Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus (EMPACT) zu vereinfachen und besser zu nutzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzübergreifenden Maßnahmen liegt;
- b) verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und anderer zuständiger Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Kooperationsstrukturen und Netze der Union sowie Zentren der Union;
- c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten oder der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und sonstigen Stellen der Union andererseits sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat.

Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) verstärkte Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung, einschlägige Übungen, wechselseitiges Lernen, spezielle Austauschprogramme

und Austausch bewährter Verfahren, einschließlich in und mit Drittstaaten und anderen relevanten Akteuren;

- b) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen;
- c) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;
- d) Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung spezialisierter Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und eine angemessene Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen zu gewährleisten.

ANHANG III

Im Einklang mit Artikel 4 aus dem Fonds zu unterstützende Maßnahmen

- IT-Systeme und -netze, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, Schulungen zur Nutzung solcher Systeme, Testen und Verbesserung der Interoperabilität und Datenqualität solcher Systeme;
- Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten im Bereich sicherheitsrelevanter Informationssysteme;
- EMPACT-Maßnahmen zur Umsetzung oder Erleichterung der Umsetzung des EU-Politikzyklus;
- Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall und zur Vernetzung der vorhandenen sektorspezifischen Möglichkeiten, Fachzentren und Lagebeobachtungszentren, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Zivilschutz und Terrorismus;
- Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Projekte zur Erprobung und Validierung der Ergebnisse von der Union finanzierter Forschungsprojekte im Bereich Sicherheit;
- Unterstützung thematischer oder themenübergreifender Netze nationaler Spezialeinheiten, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, den Austausch und die Verbreitung von Know-how, Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zu verbessern und in gemeinsamen Exzellenzzentren Ressourcen und Fachwissen zu bündeln;
- Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen der einschlägigen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden unter Berücksichtigung von operativen Erfordernissen und Risikoanalysen auf der Grundlage des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung und in Zusammenarbeit mit CEPOL sowie gegebenenfalls dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten;
- Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, um Vertrauen aufzubauen und die Koordinierung, die Notfallplanung und den Austausch und die Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren zwischen öffentlichen und privaten Akteuren zu verbessern, einschließlich in Bezug auf den Schutz öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen;
- Maßnahmen, mit denen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, lokale Konzepte und Präventionsstrategien zu entwickeln, sowie Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen zur Information der relevanten Akteure und der Öffentlichkeit über die Sicherheitspolitik der Union;
- Ausrüstung, Transportmittel, Kommunikationssysteme und wichtige sicherheitsrelevante Einrichtungen;
- Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von aus dem Fonds geförderten Maßnahmen oder von Maßnahmen, für die aus sicherheitsrelevanten oder technischen Gründen Personal erforderlich ist.

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 6 in Betracht kommen

- Projekte zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung;
- Projekte zur Verbesserung der Interoperabilität von IT-Systemen und Kommunikationsnetzen.¹

¹ Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission über solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und für mehr Sicherheit (COM(2016) 205).

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 24 Absatz 1

Spezifisches Ziel 1: Besserer Informationsaustausch

- (1) Nutzung von Mechanismen der EU für den Informationsaustausch.

Datenquelle: Europol, eu-LISA, Rat, Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 2: Verstärkte operative Zusammenarbeit

- (1) Zahl der aus dem Fonds unterstützten gemeinsamen operativen Maßnahmen.

Datenquelle: Europol, Eurojust, Mitgliedstaaten

- (2) Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die mit Unterstützung des Fonds eingezogen bzw. eingefroren wurden.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (3) Wert der illegalen Drogen, die im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt wurden.

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union

- (4) Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit, die mit Unterstützung aus dem Fonds umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 3: Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität

- (1) Zahl der Strafverfolgungsbeamten, die an aus dem Fonds geförderten Schulungen, Übungen, wechselseitigem Lernen oder speziellen Austauschprogrammen zu grenzübergreifenden Themen teilgenommen haben.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (2) Zahl der kritischen Infrastrukturen und öffentlichen Räume, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (3) Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus führt.

Datenquelle: RAN

ANHANG VI

Art der Intervention

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

1	TER – Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung
2	TER – Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung
3	TER – Schutz und Widerstandsfähigkeit öffentlicher Räume und anderer weicher Ziele
4	TER – Schutz und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen
5	TER – chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien
6	TER – Explosivstoffe
7	TER – Krisenmanagement
8	TER – Sonstiges
9	OC – Korruption
10	OC – Wirtschafts- und Finanzkriminalität
11	OC – Drogen
12	OC – Illegaler Handel mit Feuerwaffen
13	OC – Menschenhandel
14	OC – Schleusung von Migranten
15	OC – Umweltkriminalität
16	OC – Organisierte Eigentumskriminalität
17	OC – Sonstiges
18	CC – Cyberkriminalität – Sonstiges
19	CC – Cyberkriminalität – Prävention
20	CC – Cyberkriminalität – Erleichterung von Ermittlungen
21	CC – Cyberkriminalität – Unterstützung von Opfern
22	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Prävention
23	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Erleichterung von Ermittlungen
24	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Unterstützung von Opfern
25	CC – sexuelle Ausbeutung von Kindern – Sonstiges
26	CC – Sonstiges
27	GEN – Informationsaustausch
28	GEN – Zusammenarbeit der Polizei oder anderer Behörden (Zoll, Grenzschutz, Nachrichtendienste)

29	GEN – Forensik
30	GEN – Unterstützung von Opfern
31	GEN – Betriebskostenunterstützung
32	TA – technische Hilfe – Information und Kommunikation
33	TA – technische Hilfe – Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle
34	TA – technische Hilfe – Evaluierung und Studien, Datenerhebung
35	TA – technische Hilfe – Kapazitätsaufbau

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMENARTEN

1	IT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität, Kommunikationssysteme (ohne Ausrüstung)
2	Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen
3	gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen
4	Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen
5	Aus- und Fortbildung
6	Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen
7	Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen
8	Ausrüstung (in der Berechnung der Obergrenze von 15 % berücksichtigt)
9	Transportmittel (in der Berechnung der Obergrenze von 15 % berücksichtigt)
10	Gebäude, Einrichtungen (in der Berechnung der Obergrenze von 15 % berücksichtigt)
11	Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

1	Zusammenarbeit mit Drittstaaten
2	Maßnahmen in Drittstaaten
3	Umsetzung der Empfehlungen aus Schengen-Bewertungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit
4	Spezifische Maßnahmen (während der Programmplanung noch nicht bekannt)
5	Soforthilfe (während der Programmplanung noch nicht bekannt)
6	In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

Im Hinblick auf das Ziel *Besserer Informationsaustausch* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Programme Folgendes ab:

- Wartung und Helpdesk-Dienste für IT-Systeme der Union und gegebenenfalls nationale IT-Systeme, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Im Hinblick auf das Ziel *Verstärkte operative Zusammenarbeit* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme Folgendes ab:

- Wartung von technischer Ausrüstung oder von Transportmitteln, die für Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität genutzt werden
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Im Hinblick auf das Ziel *Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität* deckt die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der nationalen Programme Folgendes ab:

- Wartung von technischer Ausrüstung oder von Transportmitteln, die für Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von schwerer und organisierter grenzüberschreitender Kriminalität genutzt werden
- Kosten für Personal, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beiträgt

Maßnahmen, die nicht nach Artikel 4 Absatz 3 förderfähig sind, werden nicht berücksichtigt.

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 24 Absatz 3

Spezifisches Ziel 1: Besserer Informationsaustausch

- (1) Nutzung von Mechanismen der EU für den Informationsaustausch, gemessen anhand folgender Indikatoren:
- a) Zahl der Abfragen im Schengener Informationssystem (SIS);
 - b) Zahl der Abfragen im System für den grenzüberschreitenden Austausch forensischer Daten (DNA, Fingerabdrücke, Kraftfahrzeugkennzeichen) zwischen den Mitgliedstaaten (Prümer System für den automatisierten Datenaustausch);
 - c) Zahl der über die Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) ausgetauschten Nachrichten;
 - d) Zahl der Abfragen im Europol-Informationssystem (EIS);
 - e) Gesamtzahl der Passagiere, deren EU-Fluggastdatensätze (PNR) erfasst und ausgetauscht wurden;

Datenquelle: Europol, eu-LISA, Rat, Mitgliedstaaten

- (2) Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds realisierten neuen Anbindungen von sicherheitsrelevanten Datenbanken:
- a) mit EU- und gegebenenfalls internationalen Datenbanken;
 - b) im Mitgliedstaat;
 - c) mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten;
 - d) mit einem oder mehreren Drittstaat(en).

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (3) Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds hinzugefügten aktiven Nutzer von sicherheitsrelevanten EU- und gegebenenfalls nationalen Informationsaustauschinstrumenten, -systemen, -datenbanken, im Vergleich zur Gesamtzahl der Nutzer.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 2: Verstärkte operative Zusammenarbeit

- (1) Zahl der aus dem Fonds unterstützten gemeinsamen operativen Maßnahmen, einschließlich teilnehmender Mitgliedstaaten und Behörden, aufgeschlüsselt nach Bereichen (Terrorismusbekämpfung, organisierte Kriminalität allgemein, organisierte Kriminalität Feuerwaffen, Cyberkriminalität, Sonstiges):
- a) Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG);
 - b) Zahl der operativen Projekte der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT);
 - c) sonstige gemeinsame operative Maßnahmen.

Datenquelle: Europol, Eurojust, Mitgliedstaaten

- (2) Beteiligung an länderübergreifenden Netzen, die mit Unterstützung aus dem Fonds betrieben werden.
Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union oder von Soforthilfe
- (3) Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die mit Unterstützung des Fonds eingezogen bzw. eingefroren wurden.
Datenquelle: Mitgliedstaaten
- (4) Wert der illegalen Drogen, die im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt wurden.
Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union
- (5) Zahl der Ergebnisse, die von den bestehenden transnationalen Netzen mit Unterstützung aus dem Fonds erzielt wurden, z. B. Handbücher über bewährte Verfahren, Workshops, gemeinsame Übungen.
Datenquelle: Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union
- (6) Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit, die mit Unterstützung aus dem Fonds umgesetzt wurden, im Vergleich zur Gesamtzahl der Empfehlungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Sicherheit.
Datenquelle: Mitgliedstaaten

Spezifisches Ziel 3: Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität

- (1) Zahl der Strafverfolgungsbeamten, die an aus dem Fonds geförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Übungen, wechselseitigem Lernen oder speziellen Austauschprogrammen zu grenzübergreifenden Themen teilgenommen haben, aufgeschlüsselt nach folgenden Bereichen:
- a) Terrorismusbekämpfung;
 - b) organisierte Kriminalität;
 - c) Cyberkriminalität;
 - d) sonstige Bereiche der operativen Zusammenarbeit.
- Datenquelle: Mitgliedstaaten*
- (2) Zahl der Handbücher über bewährte Verfahren und Ermittlungstechniken, Standardverfahren und andere Instrumente, die mit Unterstützung aus dem Fonds und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen in der EU entwickelt wurden.
Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union oder von Soforthilfe
- (3) Zahl der aus dem Fonds unterstützten Opfer von Straftaten, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat (Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Terrorismus, schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern).
Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (4) Zahl der kritischen Infrastrukturen und öffentlichen Räume, deren Schutz vor sicherheitsrelevanten Vorfällen mit Unterstützung aus dem Fonds verbessert wurde.

Datenquelle: Mitgliedstaaten

- (5) Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die zu Gewaltextremismus führt:

- a) Zahl der Treffer auf der Website des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (RAN);
- b) Zahl der RAN-Teilnehmer, aufgeschlüsselt nach Expertenkatgorie;
- c) Zahl der in den Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den nationalen Behörden durchgeführten Studienaufenthalte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Workshops und Beratungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Begünstigten (Strafverfolgungsbehörden, Sonstige).

Datenquelle: RAN

- (6) Zahl der mit Unterstützung aus dem Fonds gegründeten Partnerschaften, die zur besseren Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten beitragen:

- a) mit dem Privatsektor;
- b) mit der Zivilgesellschaft.

Datenquelle: Mitgliedstaaten, Begünstigte von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen der Union oder von Soforthilfe